Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 44 (1971)

Heft: 3

Artikel: Zivilschutz und Katastrophenhilfe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jugoslawien gehört zu den wenigen europäischen Ländern, die die Notwendigkeit der totalen Landesverteidigung erkannt und diese unter erheblichen Opfern der Bevölkerung nicht nur aufgebaut haben, sondern auch weiterhin zu vervollkommnen entschlossen sind. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, weil man in Jugoslawien die potentielle Gefahr, die die enorme Kriegsmaschinerie des Warschauer Paktes für Europa darstellt, richtig einschätzt und sich durch Propagandaslogans nicht irreführen lässt.

Zivilschutz und Katastrophenhilfe

Die Organisation des Zivilschutzes, die mit Schwergewicht auf den Gemeinden basiert, ist nicht allein für kriegerische Ereignisse vorgesehen. Wie aus den gesetzlichen Grundlagen hervorgeht, kommt ihr auch im Katastrophenschutz eine wesentliche Aufgabe zu. Es gibt bereits viele Beispiele und Gemeinden, wo durch die Praxis bestätigt wurde, wie dankbar man über die materiellen und personellen Reserven war, welche heute die Organisation des Zivilschutzes in jeder Situation bietet. Mit dem weiteren Ausbau des Zivilschutzes verstärken sich die Möglichkeiten einer raschen und wirksamen Katastrophenhilfe. Es gibt heute in der Schweiz auch schon weitergehende Beispiele, in denen der Zivilschutz bereits einen integrierten Bestandteil des Katastrophenstabes bildet.

Einblick in diese Zusammenhänge geben auch die neuesten Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke und zur ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung sowie bei Nothilfe. Es wird darin klar festgehalten, dass der Einsatz des Materials zur Nothilfe, das heisst in Katastrophenfällen, durch die Zivilschutzorganisationen, wie auch durch die selbständigen Kriegsfeuerwehren gestattet ist. Dabei dürfen das sanitätsdienstliche Ernstfall- und Verbrauchsmaterial und Medikamente verwendet werden.

Um Missbräuchen vorzubeugen wurde in den erwähnten Weisungen festgehalten, dass die Verwendung von Material, das nicht durch eine Zivilschutzorganisation eingesetzt wird, als zivilschutzfremd zu betrachten ist. Eine solche Verwendung ist in der Regel nicht gestattet. Die Kantone sind aber zuständig, im Rahmen dieser Weisungen Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

Das Material darf nur soweit für zivilschutzfremde Zwecke freigegeben werden, als der Gebrauch mit den Interessen des Zivilschutzes übereinstimmt und die Einsatzbereitschaft der örtlichen Schutzorganisationen, des Betriebsschutzes, der Hauswehren und der selbständigen Kriegsfeuerwehren weder für den aktiven Dienst noch für die Nothilfe in Friedenszeiten beeinträchtigt wird. Entsprechende Bewilligungen dürfen nur vorübergehend erteilt werden. Eine Dauerausleihe von Zivilschutzmaterial an Gemeindewerke oder -betriebe ist demnach verboten. An Privatpersonen und private nicht organisationspflichtige Unternehmungen darf das Material nicht ausgeliehen werden, ausgenommen an Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen.

Dagegen ist grundsätzlich die Verwendung des Zivilschutzmaterials zur Hilfeleistung bei Schadenereignissen gestattet, soweit das Material der eingesetzten Formationen, wie Friedensfeuerwehr, Gemeindewerke- und -betriebe, Polizei, Truppen und Militär, nicht ausreicht. Das Material darf auch in Kursen und Übungen benützt werden, die im Interesse des Zivilschutzes liegen, aber nicht für seine Bedürfnisse organisiert wurden.

Es ist selbstverständlich, dass alles Zivilschutzmaterial für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals und der Zivilschutzangehörigen verwendet werden darf. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass über die Verwendung Kontrollen geführt werden, das Material zurückerstattet, gereinigt, instandgestellt und gegebenenfalls ersetzt wird. Der Bund beteiligt sich nur dann an den entstehenden Kosten, wo es um Kurse im Dienste der ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung geht. Beim Einsatz zur Nothilfe tragen die Gemeinden und Kantone gemäss der Regelung im Zivilschutzgesetz die gesamten Kosten für den Gebrauch.

Die erwähnten Weisungen lassen erkennen, dass das heute in den Gemeinden gelagerte Zivilschutzmaterial auch in Friedenszeiten zur Verfügung steht, um sinnvolle und zweckmässige Verwendung zu finden und in Notfällen allzeit bereit zu sein.

zsi